

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN C&R Immobilien GmbH

1. Der Maklervertrag zwischen dem Kunden und uns kommt durch schriftliche Vereinbarung oder durch Vereinbarung in Textform zustande. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Vertrag mit dem Verkäufer oder Vermieter eine Laufzeit von sechs Monaten und verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, sofern keine der Vertragsparteien vier Wochen vor Vertragsende schriftlich oder in Textform gekündigt hat.
2. Während der Laufzeit des Maklervertrags mit uns ist es dem Kunden nicht gestattet, andere Makler mit Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeiten in Bezug auf das Vertragsobjekt zu beauftragen. Bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Verstoß gegen diese Regelung haftet der Kunde gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die dadurch entstandenen Schäden.
3. Unsere Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit erfolgt auf der Grundlage der uns von unseren Vertragspartnern oder anderen Auskunftsbefugten erteilten Auskünfte und Informationen, Hierfür wird keine Haftung übernommen. Irrtum und/oder Zwischenverkauf oder -vermietung bleiben vorbehalten.
4. Sofern keine Interessenkollision vorliegt oder gesetzliche Ausschlüsse greifen, behalten wir uns das Recht vor, auch für die andere Partei des Hauptvertrages provisionspflichtig tätig zu werden.
5. Kommt durch unsere Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit statt des ursprünglich erstrebten Kaufvertrages zwischen den Parteien des Hauptvertrages über das Vertragsobjekt ein Miet-, Pacht oder ähnlicher Nutzungsvertrag zustande oder umgekehrt, berührt dies den Provisionsanspruch dem Grunde nach nicht, sofern nicht ein gesetzlicher Ausschluss vorliegt. Es gilt dann der übliche Maklerlohn im Sinne von § 653 Abs. 2 BGB als geschuldet.
6. Sofern der Kunde zum Zeitpunkt des Abschlusses des Maklervertrags über die Gelegenheit des Vertragsabschlusses in Bezug auf das angebotene Vertragsobjekt sowie die Vertragsbereitschaft der anderen Vertragspartei des Hauptvertrages (Vorkennntnis) informiert ist oder während der Laufzeit des Maklervertrages von einer dritten Partei davon Kenntnis erlangt, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen.
7. Unsere Objektexposés, die von uns erteilten objekt- oder vertragsbezogenen Informationen sowie unsere gesamte Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit sind ausschließlich für den/die jeweils adressierten Kunden als Empfänger bestimmt. Der Kunde ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen und Unterlagen nach Abschluss des Maklervertrages vertraulich zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde uns gegenüber auf Schadensersatz, falls dies zu einem erfolglosen Abschluss unserer Vermittlungs- und/oder Nachweistätigkeit führt. Sollte durch die unbefugte Weitergabe der Informationen an einen Dritten ein Hauptvertrag mit diesem zustande kommen, haftet der Kunde uns gegenüber auf Zahlung der entgangenen Provision.
8. Der Provisionsanspruch ist im Sinne von § 652 Abs. 1 BGB mit Abschluss des wirksamen Hauptvertrages fällig, wenn der Hauptvertrag auf unserer vertragsgemäßen Nachweis-/Vermittlungstätigkeit beruht. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wann, zu welcher Entgelt und mit welchen Beteiligten der Hauptvertrag geschlossen wurde, Die Auskunftsverpflichtung wird nicht dadurch berührt, dass der Hauptvertrag unter einer aufschiebenden Bedingung steht und diese noch nicht eingetreten ist.
9. Der Kunde ist berechtigt, Zurückbehaltungsrechte oder Aufrechnungsrechte gegenüber unserer Provisionsforderung nur geltend zu machen, wenn diese Forderungen auf demselben Vertragsverhältnis (Maklervertrag) beruhen oder wenn sonstige Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig titulierte sind.
10. Wir nehmen nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.